

(5) Der Bedarf an Rohstoffen der Beifuttermittel herstellenden Betriebe ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu ermitteln und der Staatlichen Plankommission mitzuteilen.

## § 4

#### Deckung des Bedarfs an Handelsfuttermitteln und Beifuttermitteln

(1) Die Staatliche Plankommission gibt vor Beginn eines Jahres die Richtlinie und Termine für die Einreichung der Planvorschläge an die gemäß § 2 für die Deckung des Bedarfs zuständigen Kontingenträger bekannt.

(2) Auf Grund der Planvorschläge und unter Berücksichtigung des Aufkommens an Futtermitteln entscheidet die Staatliche Plankommission über die Höhe und Verteilung der Mengen des staatlichen Futtermittelfonds.

(3) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung, plant für die reibungslose Versorgung der Mischfutterindustrie und der sonstigen Bedarfsträger die notwendigen Handelsbestände und Rohstoffbestände der Mischfutterindustrie.

(4) Für die Bildung ausreichender Bestände in den Mischfutterwerken und Handelsbetrieben ist das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nach den Bilanzen der Staatlichen Plankommission verantwortlich.

## § 5

#### Planung der Futtermittelkontingente, Verantwortlichkeit der Kontingenträger

(1) Auf Grund der Futtermittelbilanz der Staatlichen Plankommission sind von den Kontingenträgern die Vorschläge über die Futtermittelproduktion und die Verteilung der Futtermittel für den Volkswirtschaftsplan zu erarbeiten. Nach der Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan übergibt die Staatliche Plankommission diesen Kontingenträgern die Jahres-Futtermittelkontingente, unterteilt nach Quartalen.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf eine Aufteilung der Futtermittelkontingente auf Bezirke, unterteilt nach Quartalen, für die Aufstellung der Lieferpläne und die Bezirksplanung in den VEAB zu den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Terminen bekanntzugeben.

(3) Die Kontingenträger sind berechtigt, im Rahmen ihrer Planaufgaben über die Futtermittelkontingente selbständig zu verfügen. Sie teilen ihren nachgeordneten Hauptbedarfsträgergruppen und diese den Bedarfsträgergruppen die Jahreskontingente, unterteilt nach Quartalen, zu.

(4) Die Bedarfsträgergruppen in den Bezirken, die ihre Bedarfsträger über die Räte der Kreise versorgen, übergeben den VVEAB eine kreisweise Aufteilung ihrer Kontingente, unterteilt nach Quartalen, zu dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den Kontingenträgern festgelegten Terminen. Versorgen Bedarfsträgergruppen in den Bezirken ihre Bedarfsträger direkt, so ist den Kreisauteilungen eine Ortsaufteilung beizufügen.

(5) Die Bedarfsträgergruppen in den Kreisen haben den VEAB zu den von der VVEAB im Einvernehmen mit den Hauptbedarfsträgergruppen festgelegten Terminen eine Aufteilung der Futtermittelkontingente auf Auslieferungsstellen, unterteilt nach Quartalen, zu übergeben.

#### Realisierung der Futtermittelkontingente

## § 6

(1) Eine Zuweisung von Futtermittelkontingenten an die Bedarfsträger darf nur bei begründetem Bedarf im Rahmen der Weisungen der Kontingenträger auf der Grundlage der Tierbestände und unter Beachtung der Fütterungsnormen, der Futterbestände bzw. auf Grund der gesetzlich geregelten Futtermittelanprüche erfolgen.

(2) Futtermittelkontingente werden an die Bedarfsträger mittels Bezugsberechtigungsscheine bzw. an Hand der Futtermittelkartei ausgegeben; die Vordrucke dieser Bezugsberechtigungsscheine werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigt.

(3) Für Futtermittel, die direkt vom Produktionsbetrieb bzw. vom Lager der VEAB bezogen werden können, ist als Auslieferungsstelle in jedem Falle der zuständige VEAB auf den Bezugsberechtigungsscheinen einzusetzen.

(4) Die Bedarfsträgergruppen haben einen Nachweis über die von ihnen verfügbaren Futtermittel zu führen.

## § 7

(1) Die Kontingenträger sind berechtigt, bei der Aufteilung der Futtermittelkontingente quartalsweise eine Kontingenträgerreserve bis zu 10 % des Quartalskontingentes zurückzustellen.

(2) Die den Kontingenträgern nach geordneten Hauptbedarfsträgergruppen sind berechtigt, im Einvernehmen mit den VVEAB Reserven zu halten.

(3) Über die Verwendung der Reserven muß spätestens 6 Wochen vor dem Ende des jeweiligen Quartals entschieden werden.

## § 8

Von den Handelsorganen dürfen die laut Anlage 1 genannten Futtermittel nur gegen Vorlage der vorgeschriebenen Bezugsberechtigungsscheine oder auf schriftliche Anweisung der VEAB ausgeliefert werden.

## § 9

(1) Die Quartalskontingente, mit Ausnahme der Kontingente Erfassung und Aufkauf, verfallen jeweils am Ende des Quartals.

(2) Alle Ansprüche auf Belieferung von Prämien- und Rücklieferungswaren von gewerblichen Pferdehaltern und anderen Bedarfsträgern verfallen, wenn die Bezugsberechtigungsscheine nicht innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer der Auslieferungsstelle vorgelegt werden.

(3) Sie verfallen auch dann, wenn die Abnahme von zugelassenen Austauschprodukten während der Gültigkeitsdauer der Bezugsberechtigungsscheine abgelehnt wird.

(4) Sind die dem Bezugsberechtigten zustehenden Futtermittel bzw. die zugeteilten Austauschfuttermittel nicht vorhanden, so sind die Bezugsberechtigungsscheine jeweils um 4 Wochen von der Auslieferungsstelle zu verlängern. Die Verlängerung ist auf den Bezugsberechtigungsscheinen zu vermerken. Wenn die Futtermittel innerhalb der Verlängerungsfrist nicht abgeholt werden, verfällt der Bezugsanspruch.

(5) Ergibt sich im Laufe des Quartals, daß die zur Verfügung gestellten Kontingente nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, so sind die freiwerdenden Futtermittel unverzüglich an die Stellen zurückzugeben, die die Zuweisung vorgenommen haben. Diese können die zurückgegebenen Futtermittel im Einvernehmen mit der VVEAB neu verteilen.